

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Fabian Wall

Wirksamkeit von Online-Eheschließungen in der Ukraine aus Sicht des deutschen IPR – zugleich ein Beitrag zur Reichweite des Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB **193**

Gunnar Franck

Erleichterte international-privatrechtliche »Anerkennung« von Leihmutterchaften? – zugleich Anmerkung zu AG Schöneberg 13.3.2026 (StAZ 2026, 214) **201**

Rechtsprechung

OLG Braunschweig 6.2.2026 – 10 W 90/25

§ 1617i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB ist nicht analog auf den Fall anwendbar, in dem sich der Geburtsname des Kindes von »beiden« Elternteilen ableitet, weil die Eltern einen Ehenamen führen **206**

OLG Hamm 27.5.2025 – 15 W 194/23

Irakische Namensketten, bestehend aus dem Eigennamen, dem Vaters- und dem Großvatersnamen, sind ohne Führung eines Stammesnamens in deutsche Personenstandsregister mit dem Hinweis »Namenskette« einzutragen **209**

OLG München 23.9.2025 – 34 Wx 135/25 e

Zur Anerkennung einer in der Libanesischen Republik ausgesprochenen sog. Khol-Scheidung nach § 107 Abs. 1 FamFG **211**

AG München 21.1.2026 – 721 III 135/25

Eine transgeschlechtliche Person (hier: Mann zu Frau), deren Ehefrau nach der aufgrund des früheren TSG erfolgten Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, ist entsprechend § 11 SBGG i. V. m. § 1592 BGB als »Vater« im Geburtenregister mit dem

aktuellen (weiblichen) Vornamen und mit dem Geschlecht »weiblich« einzutragen **213**

AG Schöneberg 13.3.2026 – 23 F 46/25

Kinder, die im Ausland von einer Leihmutter geboren werden, begründen dort keinen gewöhnlichen Aufenthalt, soweit die Wunscheltern von vornherein planen, mit dem Kind das Geburtsland schnell zu verlassen. Wird den Wunscheltern und dem Kind die Einreise nach Deutschland jedoch verwehrt, ist von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland auszugehen **214**

Aus der Praxis

Bindungswirkung der Familiennamensbestimmungen für ein vor und für ein nach dem 1.5.2025 geborenes Kind namensverschiedener Eltern hinsichtlich eines weiteren Kindes *Jan Ole Flindt* **215**

Praxisfragen zur Folgebeurkundung gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 5 PStG *Barbara Horenkamp* **217**

Die objektive Angleichung im Lichte der Rechtsänderungen 2025 *Harald Vogt* **219**

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland **222**

Literatur

Bettina Konstanze Rentsch/Dana-Sophia Valentiner (Hrsg.): Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) *Salomon J. Gehring* **224**

Vorschau

ChatGPT und das niederländische Personenstandswesen
Willem Breemhaar

Vorrang der genetischen Vaterschaft? – Zur Reform der
Vaterschaftsanfechtung und -anerkennung
Christian F. Majer

»Name meshing« in den USA und Namensrechtsreform –
Besprechung zu AG Frankenthal 2a III 18/25 *Fabian Wall*

Nr. 7 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift
Das Ständesamt
ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtsbeamtinnen und Ständesamtsbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmsdorfer Straße 99, 10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50
Einzelheft € 20,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Ständesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de